

<b>STADT MAHLBERG</b>		<b>Beschlussvorlage</b>
<b>Anlagen:</b> 1. Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kath. Kindertagesstätten Mahlberg vom 18.12.2015 2. Übersicht Betrieb der kath. Kindertagesstätten; Kindergarteneinrichtung, Betriebserlaubnis, Anzahl Gruppen 3. Kindergarten St. Anna – Betriebserlaubnis KVJS 07.04.15 4. Kindergarten St. Josef – Betriebserlaubnis KVJS 31.05.10 5. Defizitentwicklung für die Abrechnungsjahre 2010 – 2018 6. Fragebogen Elternumfrage Februar/März 2018 7. Belegung Kita St. Anna, Mahlberg und Warteliste 8. Belegung Kita St. Josef, Orschweier und Warteliste 9. Bestandsaufnahme Kindertagespflege – Kindertagespflegestatistik vom 01.03.2019 des Landratsamts Ortenaukreis (4 Berichte) 10. Pressebericht Lahrer Zeitung vom 28.08.2019 „Eisenmann lenkt etwas ein“		- öffentlich -
<b>Amt:</b>	<b>Bearbeiter:</b>	<b>Datum:</b>
Rechnungsamt	Herr Jürgen Kalt, RAL	28.08.2019
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Gemeinderat	04	09.09.2019

**Betrieb der Kindertagesstätten und Kindergartenbetreuung  
hier: Bedarfsplanung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 wie folgt:
  - a) Katholischer Kindergarten St. Anna, Mahlberg  
Insgesamt acht Gruppen mit 140 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 07.04.2015
  - b) Katholischer Kindergarten St. Josef, Orschweier  
Insgesamt vier Gruppen mit 88 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 31.05.2010
2. Als weiterer Bedarf wird für die Gesamtgemeinde Mahlberg die Einrichtung von zwei Kleinkindgruppen (eine Ganztagsgruppe und Ganztagsgruppe/Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit) und eine Gruppe für Kinder über drei Jahren (ggf. anfangs als Kleingruppe bis zehn Kinder) festgelegt.
3. In die Bedarfsplanung werden die von Tagesmüttern angebotenen Betreuungsplätze (Kindertagespflege) mitaufgenommen.

<b>Beratungsergebnis</b>						
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

**Sachverhalt:**

Zuletzt hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 11.06.2018, TOP 04, die Kindergartenbedarfsplanung beraten und einstimmig wie folgt Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2018/2019 wie folgt:
  - a) Katholischer Kindergarten St. Anna, Mahlberg  
Insgesamt acht Gruppen mit 140 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 07.04.2015.
  - b) Katholischer Kindergarten St. Josef, Orschweier  
Insgesamt vier Gruppen mit 88 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 31.05.2010.
2. Als weiterer Bedarf wird für die Gesamtgemeinde Mahlberg die Einrichtung von zwei Kleinkindgruppen (eine Ganztagsgruppe und Ganztagsgruppe/Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit) und eine Gruppe für Kinder über drei Jahren (ggf. anfangs als Kleingruppe bis zehn Kinder) festgelegt.
3. In die Bedarfsplanung werden die von Tagesmüttern angebotenen Betreuungsplätze mitaufgenommen.

**Aktueller Betrieb der Kindertagesstätten**

Auf der Grundlage des Vertrages über den Betrieb und die Förderung der kath. Kindertagesstätten Mahlberg vom 18.12.2015 (Kopie s. Anlage 1) werden von der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden Kippenheim die Kindertagesstätten St. Anna in Mahlberg und St. Josef in Orschweier wie folgt geführt:

Kindergarten	Anzahl Gruppen	Kindergartenplätze		
		U3	Ü3	Gesamt
St. Anna, Mahlberg	8	30	110	140
St. Joseph, Orschweier	4	10	78	88
Summe	12	40	188	228

Auf die beigefügte Übersicht (s. Anlage 2) wird insofern verwiesen.

Auch wird auf die beigefügten Anlagen wie folgt verwiesen:

Anlage 3: Kindergarten St. Anna – Betriebserlaubnis KVJS vom 07.04.2015

Anlage 4: Kindergarten St. Josef – Betriebserlaubnis KVJS vom 31.05.2010

## Geburtenzahlen

Die Entwicklung der **Geburtenzahlen** stellt sich auf der Grundlage der Einwohnerstatistik wie folgt dar:

Jahr	Geburtenzahl
2003	36
2004	45
2005	49
2006	46
2007	44
2008	56
2009	54
2010	41
2011	49
2012	47
2013	39
2014	52
2015	50
2016	60
2017	55
2018	51

Berechnung Durchschnitt 2016 bis 2018:

Jahr	Geburten
2016	60
2017	55
2018	51
Insgesamt 2016 bis 2018	166
Durchschnitt/der vergangenen 3 Jahre	55

Nachrichtlich:

aktuelle Geburtenzahl 2019 (Stichtag 28.08.2019) 25

## Entwicklung Betriebskostendefizit 2010 – 2018

-Betriebskostenabrechnung 2018 Kita St. Anna und Kita St. Josef

- Personal- und Sachkostenaufwand einschl. Investitionen: 1.857.421,89 €
- Gesamtdefizit 1.437.298,55 €
- Beteiligung röm.-kath. Kirchengemeinde Kippenheim 152.010,36 €
  - davon Anteil Betrieb 142.128,00 €
  - Anteil Investitionen 9.882,36 €
- Defizitbeteiligung Stadt Mahlberg 1.285.288,19 €
- Summe Elternbeiträge 331.226,39 €
- Anteil Elternbeiträge/Kostendeckungsgrad Kita St. Anna: ca. 18,3%
- Anteil Elternbeiträge/Kostendeckungsgrad Kita St. Josef: ca. 17,8%
- Zuschussbedarf Stadt Mahlberg/Kindergartenplatz (Brutto) 5.637,23 €
- Zuschussanteil Stadt Mahlberg unter Berücksichtigung FAG-Zuweisungen 2018 (706.154,00 €)/Kindergartenplatz 2.540,06 €

Aus der beigefügten Anlage 5 ist die Defizitentwicklung für die Abrechnungsjahre 2010 – 2018 ersichtlich.

Nachrichtlich wird auf die zuletzt realisierten An-/Erweiterungsbauten wie folgt verwiesen:

**2009 Anbau Krippenraum mit Nebenräumen am kath. Kindergarten St. Josef**

Gesamtkosten:		501.664,13 €
Davon Anteil Stadt Mahlberg	341.050,16 €	
Anteil kath. Kirchengemeinde	160.613,97 €	

**2014/2015 Neubau zwei Krippengruppen mit Zwischenbau am bestehenden kath. Kindergarten St. Anna**

Gesamtkosten:		1.362.290,29 €
Davon Anteil Stadt Mahlberg	1.183.089,75 €	
Anteil kath. Kirchengemeinde	179.200,54 €	

Bei den angegebenen Gesamtkosten handelt es sich jeweils um Bruttokosten, d.h. die gewährten Zuschüsse wurden nicht in Abzug gebracht.

**Elternumfrage vom Februar/März 2018 – Bedarfsermittlung**

Für die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung zur Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten in Mahlberg und Orschweier wurde zuletzt im Februar/März 2018 eine Elternumfrage durchgeführt.

Der entsprechende Fragebogen ist der Beschlussvorlage als Anlage 6 beigelegt.

Das Ergebnis dieser Elternumfrage stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der versendeten Umfragebögen	283
Anzahl der zurückgegebenen Umfragebögen	115
Rücklaufquote	41 %
Anzahl der nicht zurückgegangenen Umfragebögen	168
Angabe <b>kein Betreuungsplatz</b> im Zeitraum 09/18 bis 08/19: <b>U3</b>	28
Angabe <b>kein Betreuungsplatz</b> im Zeitraum 09/18 bis 08/19: <b>Ü3</b>	9
<b>Gesamtanzahl kein Betreuungsplatz</b> im Zeitraum 09/18 bis 08/19	37

Weitere Betreuungsangebote werden wie folgt gewünscht:

Tagesmütter:	2
Platz im Waldkindergarten:	2
Anderer Betreuungswunsch:	2
Andere Betreuungszeiten:	9

### Belegung der Kindertagesstätten und Wartelisten

Zuletzt wurde in der Kuratoriumssitzung am 06.06.2019 die aktuelle Belegungsstatistik und die jeweiligen Wartelisten für beide Kindertagesstätten vorgestellt. Zusammengefasst ergibt sich die Situation wie folgt:

Kindertagesstätte	Betreuung	Warteliste August 2019	Warteliste August 2020
St. Anna	U3	5 Plätze	0 Plätze
	Ü3	5 Plätze	2 Plätze
St. Josef	U3	11 Plätze	1 Platz
	Ü3	0 Plätze	0 Plätze
Summe	U3	16 Plätze	1 Platz
	Ü3	5 Plätze	2 Plätze

Die Belegung der Kindertagesstätten im Zeitraum 2018/2019 und 2019/2020 sowie die jeweiligen Wartelisten sind aus den beigefügten Anlagen 7 und 8 im Detail ersichtlich.

### Förderung Kindertagespflege

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, dass

1. die Stadt Mahlberg Tagespflegepersonen, die Kinder im Alter zwischen 0 und 6 Jahren mit Wohnsitz Mahlberg und Orschweier betreuen, mit einer monatlichen Platzpauschale gefördert werden.
2. diese freiwillige Leistung vorläufig auf 2 Jahre befristet ist.
3. die Bezuschussung ab dem 01.07.2018 gewährt wird.

Im Haushalt 2019 sind hierfür Zuschussmittel in Höhe von 3.600 € veranschlagt.

Das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau betreut die Abwicklung der Kindertagespflege und reicht die geprüften Platzpauschalen zur Bezuschussung bei der Stadt Mahlberg ein.

Für den Zeitraum 01.07.18-31.12.18 wurden für die Betreuung von insgesamt 12 Kindern 2.050 Euro und für den Zeitraum 01.01.19-30.06.19 wurden für die Betreuung von insgesamt 11 Kindern 2.560 Euro an die Tagesmütter ausbezahlt.

Die Kindertagespflegestatistik vom 01.03.2019 des Landratsamts Ortenaukreis ist der Beschlussvorlage wie folgt beigefügt:

- Anlage 9 a) Bericht Tagespflegepersonen nach Wohnorten und Betreuungsplätzen  
(Der Bericht erläutert, wie viele Tagesmütter (aktiv) an welchen Orten Kinder betreuen und wie viele Tagesmütter (passiv) noch weitere Kinder betreuen wollen)
- b) Bericht Tageskinder, Wohnort, Alter  
(Der Bericht erläutert die Verteilung der Tageskinder nach Wohnorten bzw. Alter)
- c) Bericht Tageskinder nach Betreuungsort, Alter und Betreuungszeit  
(Der Bericht erläutert, wie viele Tageskinder vor Ort in welchem Umfang betreut werden)
- d) Bericht Tageskinder nach Wohnorten, Betreuungsorten und dem Alter der Kinder  
(Der Bericht erläutert, wie viele Kinder in der Gemeinde in welchem Alter an einem anderen Ort betreut werden)

### Weitere Entwicklung

Auf der Grundlage der aktuellen politischen Diskussion und entsprechend den Presseberichten ist zusätzlich auf den Sachverhalt hinzuweisen, dass der Stichtag für die Einschulung der Erstklässler bzw. Grundschüler von bisher 30. September auf den 30. Juni eines Jahres vorverlegt werden soll. Erstmals soll diese Regelung ab dem Schuljahr 2020/2021 gelten. Nach groben Schätzungen werden somit bundesweit rund 25.000 Kinder ein Jahr später schulpflichtig. Dies wird gravierende Auswirkungen auf die benötigten Kindergartenplätze haben.

Für die Stadt Mahlberg würde dies nach einer groben Abschätzung bedeuten, dass ca. 10-15 zusätzliche Kindergartenplätze ab dem Jahr 2020/2021 benötigt werden, zu den Plätzen, für die es derzeit eine Warteliste gibt.

Aus dem beigefügten Pressebericht der Lahrer Zeitung „Eisenmann lenkt etwas ein“ (s. Anlage 9) ist u.a. zu entnehmen, dass der neue Einschulungsstichtag voraussichtlich nicht auf einen Schlag, sondern gestaffelt eingeführt wird.

Nach Vorausberechnungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS) wird bis 2025 ein zusätzlicher Bedarf von jeweils 50.000 Betreuungsplätzen sowohl im U3-Bereich, als auch im Ü3 Bereich in Baden-Württemberg prognostiziert.

Die weitere Entwicklung gilt es hier abzuwarten.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung schlägt die Verwaltung vor:

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 wie folgt:
  - a) Katholischer Kindergarten St. Anna, Mahlberg  
Insgesamt acht Gruppen mit 140 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 07.04.2015
  - b) Katholischer Kindergarten St. Josef, Orschweier  
Insgesamt vier Gruppen mit 88 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis der KVJS vom 31.05.2010
2. Als weiterer Bedarf wird für die Gesamtgemeinde Mahlberg die Einrichtung von zwei Kleinkindgruppen (eine Ganztagsgruppe und Ganztagsgruppe/Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit) und eine Gruppe für Kinder über drei Jahren (ggf. anfangs als Kleingruppe bis zehn Kinder) festgelegt.
3. In die Bedarfsplanung werden die von Tagesmüttern angebotenen Betreuungsplätze (Kindertagespflege) mitaufgenommen.

Gefertigt:

Jürgen Kalt, Rechnungsamtsleiter

Gesehen:

Benz, Bürgermeister

# Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kath. Kindertagesstätten Mahlberg

GR-Sitzung 09.09.2019  
TOP 04  
-öffentlich-  
Anlage 1

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der **Römisch Katholischen Kirchengemeinde Kippenheim**  
(ehemals Kirchengemeinde St. Leopold Mahlberg)  
– nachfolgend Kirchengemeinde

vertreten durch den Kath. Stiftungsrat

u n d

der **bürgerlichen Gemeinde Mahlberg**

vertreten durch den Bürgermeister,

folgender

## Vertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindertagesstätten

St. Anna in Mahlberg, Kapuzinerstr. 12, 77972 Mahlberg und  
St. Josef in Orschweier, Blumenstr. 11, 77972 Mahlberg-Orschweier

geschlossen:

### 1. Vertragsgegenstand

#### 1.1 Die Kirchengemeinde betreibt in den Gebäuden

St. Anna in Mahlberg

- Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a)
- Krippengruppen gemäß Anlage 1b)

und St. Josef in Orschweier

- Kindergartengruppen gemäß Anlage 1c):
- Krippengruppen gemäß Anlage 1d):

#### 1.2. Die Gebäude stehen im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

## **2. Bedarfsplanung**

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Soweit die in Anlage 1a-d aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.6. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 15.01. jeden Jahres, sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

## **3. Betrieb der Einrichtung**

### **3.1 Leistungen der Kirchengemeinde**

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

### **3.2 Geltung kirchlicher Regelungen**

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

### 3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

#### Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

bedürfen der  
Zustimmung Abstimmung<sup>1</sup>

- |   |   |                          |
|---|---|--------------------------|
| • die <b>Personalausstattung</b> und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden <b>Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a-d zugrunde liegt.</b> | X | <input type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,   | X | <input type="checkbox"/> |
| • das Raumprogramm, den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,  | X | <input type="checkbox"/> |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe,  | X | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten <sup>2</sup> und Kindergartenferien,  | X | <input type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder <sup>3</sup> unter Berücksichtigung von Ziffer 2.5  | X | <input type="checkbox"/> |
| • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII  | X | <input type="checkbox"/> |
| • Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.                                       |   |                          |

## 4. Finanzierung der Einrichtung

### 4.1 Investitionsausgaben

#### 4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,

<sup>1</sup> im Sinne des bisherigen Benehmens

<sup>2</sup> Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

<sup>3</sup> Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 (Sachausgaben) handelt.

#### 4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindertagesstätten im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 70 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, beteiligt sie sich mit 90 % an den Investitionsausgaben.

Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

#### 4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

#### 4.1.4 Gebäude Kindertagesstätten im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

### 4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

#### 4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels<sup>4</sup>) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

#### 4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
  - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
  - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
  - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
  - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
  - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
  - Zinsen für Baudarlehen

---

<sup>4</sup> vgl. Ziff. 3.3

#### **4.2.3 Verwaltungskosten**

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

- X als prozentuale Pauschale mit 2,5 % der Bruttolohnsumme der Personalkosten im Sonderhaushalt bis 150.000 € bzw. 2 % für die übersteigende Bruttolohnsumme.
  
- X Konkret anfallende Aufwendungen<sup>5</sup>.

#### **4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen**

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

#### **4.4 Elternbeiträge**

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz\* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

\*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

#### **4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben**

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde mit 87 % am Betriebskostendefizit. Übersteigt der Anteil der Kirchengemeinde am Betriebskostendefizit die für die Kindertagesstätten zugewiesenen Schlüsselzuweisungen gem. der Schlüsselzuweisungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg – abzüglich pauschal 10 %, um den Eigenanteil der Kirchengemeinde bei künftigen Investitionsmaßnahmen sicher zu stellen-, so trägt die bürgerliche Gemeinde die übersteigenden Kosten zu 100 %.

Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

---

<sup>5</sup> Sofern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen der Verwaltungskosten ändern oder weitere Kostenpositionen hinzukommen, erfolgt eine Berücksichtigung nur im gegenseitigen Einvernehmen. Wird kein Einvernehmen erzielt, werden diese Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

#### **4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben**

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

#### **4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung**

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

### **5. Kuratorium**

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes Kuratorium gebildet.

#### **5.1 Aufgaben**

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan und Personalschlüssel
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

#### **5.2 Zusammensetzung**

Dem Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Ober-/Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats/Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

#### **5.3 Vorsitz**

Das Kuratorium/der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

## **5.4 Beratende Mitglieder**

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

## **5.5 Status der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

## **6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen**

**6.1** Der Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

**6.2** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

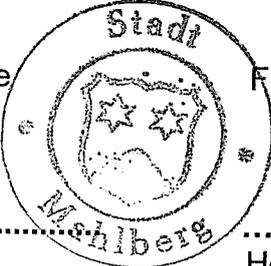
**6.3** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

**6.4** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

## 7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

Mahlberg, den 18. Dez. 2015  
(Datum)

Für die bürgerliche Gemeinde  Für die Kirchengemeinde  
Herr Bürgermeister Benz Herr Pfarrer Ibach  
Mitglied Stiftungsrat



Nr. V – 94.14.10-6880

**GENEHMIGT**

Freiburg, den 20.04.2016

Erzb. Ordinariat

  
Thomas Maier  
Erzb. Oberfinanzrat



# Anlage 1 zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertagesstätten

## Kindertagesstätte St. Anna Mahlberg

### Anlage 1a)

#### Kindergartengruppen:

Gruppenanzahl		Betriebsform
2.....	X	Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
1.....	X	Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
1.....	X	Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
1.....	X	halbe Regelgruppe (Kleingruppe)

.....

### Anlage 1b)

#### Krippengruppen:

Gruppenanzahl		Betriebsform
1	X	Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1.....	X	Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1...	X	Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
...	<input type="checkbox"/>	Sonstige (genaue Bezeichnung)

# Kindertagesstätte St. Josef Orschweier

## Anlage 1c)

### Kindergartengruppen:

Gruppenanzahl		Betriebsform
2.....	X	Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
1.....	X	Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Sonstige (genaue Bezeichnung)

.....

## Anlage 1d)

### Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl		Betriebsform
...	<input type="checkbox"/>	Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
1.....	X	Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/>	Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
....	<input type="checkbox"/>	Sonstige (genaue Bezeichnung)

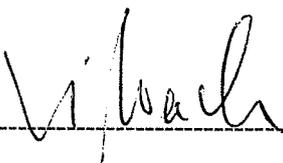
## **Anlage 2 zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindertagesstätten**

### **Einverständniserklärung**

#### **Auskunft zu den betreuten Kindern in den Kindertagesstätten St. Anna Mahlberg und St. Josef Orschweier in der Stadt Mahlberg**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt Mahlberg übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

3.3.16 

Datum und Unterschrift Pfarrer Ibach (Kirchengemeinde Kippenheim)

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

## Übersicht

Kindergarteneinrichtung	Betriebslaubnis KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) vom	Betriebslaubnis gilt mit Wirkung vom	Anzahl der Gruppen	davon entfallen auf	Regelgruppenstärke bis Höchstzahl der Kinder pro Gruppe	für die Bedarfsplanung zu berücksichtigende Zahl der Kinder	Kopie Betriebs- erlaubnis s. Anlage
Kath. Kindergarten St. Anna, Kapuzinerstr. 12, Mahlberg	07.04.2015	01.10.2014	8	1 Ganztagsgruppe mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit und/ Gruppenname Bären	22 bis 25	25	3
				1 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (U3 VÖ) Gruppenname Sonnenkinder	22 bis 25	25	
				1 Regelgruppe (U3 RG) Gruppenname Swimmy	25 bis 28	28	
				1 Ganztagsgruppe (U3) Gruppenname Regenbogen	20	20	
				1 Regelgruppe-Kleingruppe (U3 RG) Gruppenname Leoparden	12	12	
				1 Krippengruppe (U3VÖ) Gruppenname Frederick	10	10	
				1 Krippengruppe (U3/HT) Gruppenname Spatzen	10	10	
				1 Krippengruppe (U3 GT -VÖ) Gruppenname Käfer	10	10	
				<b>8 Gruppen</b>		<b>140</b>	

Kindergarteneinrichtung	Betriebslaubnis KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) vom	Betriebslaubnis gilt mit Wirkung vom	Anzahl der Gruppen	davon entfallen auf	Regelgruppenstärke bis Höchstzahl der Kinder pro Gruppe	für die Bedarfsplanung zu berücksichtigende Zahl der Kinder	Kopie Betriebs- erlaubnis s. Anlage
Kath. Kindergarten St. Josef, Blumenstr. 11, Orschweiler	31.05.2010	01.10.2010	4	1 Regelkindergartengruppe (RG) für 3-jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung) Gruppenname blau	25 bis 28	28	4
				1 Verlängerte Öffnungszeitenengruppe (VÖ) für 3-jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von 6 bis 7 Std.) Gruppenname grün	22 bis 25	25	
				1 Altersmischung AM Gruppenname gelb	25 bei RG/HAT	25	
				1 Kleinkindbetreuungsgruppe (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich) Gruppenname rot	10	10	
				<b>4 Gruppen</b>		<b>88</b>	
				<b>Maximale Aufnahmekapazität</b>		<b>228</b>	



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

GR-Sitzung 09.09.2019  
TOP 04  
-öffentlich-  
Anlage 3

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Kath. Kirchengemeinde St. Leopold  
Kirchstraße 5  
77972 Mahlberg

**Montfortigung**

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Sarah Jaiser  
Tel. 0711 6375-865  
Sarah.Jaiser@kvjs.de

Aktenzeichen:  
461.317.073.002-42 Bd. II  
07. April 2015

**Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung  
Kindertageseinrichtung: Kath. Kindertagesstätte St. Anna,  
Kapuzinerstraße 14, 77972 Mahlberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.07.2014 (ergänzt durch Angaben vom 11.12.2014,  
17.12.2014, 25.02.2015, 27.02.2015, 03.03.2015, 13.03.2015, 20.03.2015,  
02.04.2015 und 07.04.2015) ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis  
für folgende Angebotsformen:

- **1 Regelgruppe** für 3-Jährige bis Schuleintritt mit 25 bis höchstens 28  
angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser Gruppe sind bei einer  
durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 7,40 Stunden mindestens  
2,22 Vollzeitfachkräfte erforderlich.
- **1 Regelgruppe (Kleingruppe im Container)** für 3-Jährige bis Schulein-  
tritt mit höchstens 12 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser  
Gruppe sind bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 7,40  
Stunden mindestens 1,35 Vollzeitfachkräfte und zusätzlich eine weitere  
geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit erforder-  
lich.
- **1 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit** für 3-Jährige bis Schuleintritt  
mit 22 bis höchstens 25 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser  
Gruppe sind auf der Grundlage von 1,75 Stunden Randzeit pro Tag, bei

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82  
BIC SOLADEST  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82



einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 6,00 Stunden, mindestens 1,77 Vollzeitfachkräfte erforderlich.

- **1 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit** für 3-Jährige bis Schuleintritt mit 22 bis höchstens 25 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf der Grundlage von 2,90 Stunden Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 8,40 Stunden, mindestens 2,40 Vollzeitfachkräfte erforderlich.
  - **1 Ganztagsgruppe** für 3-Jährige bis Schuleintritt mit höchstens 20 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf der Grundlage von 3,15 Stunden Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 9,50 Stunden, mindestens 2,81 Vollzeitfachkräfte erforderlich.
  - **1 Krippengruppe** für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre mit höchstens 10 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf der Grundlage von 0,00 Stunden Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 6,00 Stunden, mindestens 1,93 Vollzeitfachkräfte erforderlich.
  - **1 Krippengruppe** für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre mit höchstens 10 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf der Grundlage von 0,00 Stunden Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 9,50 Stunden, mindestens 3,01 Vollzeitfachkräfte erforderlich.
  - **1 Krippengruppe** für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre mit höchstens 10 angemeldeten Kindern. Für den Betrieb dieser Gruppe sind auf der Grundlage von 0,00 Stunden Randzeit pro Tag, bei einer durchschnittlich täglichen Öffnungszeit von 5,00 Stunden, mindestens 1,66 Vollzeitfachkräfte erforderlich.
2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 01.10.2014.  
Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass auch die Vorgaben von anderen aufsichtführenden Stellen, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Baurechtsamtes erfüllt werden.



3. Bestandteile dieser Betriebserlaubnis sind die in der Anlage 1 aufgeführten Rahmenbedingungen.

Aktenzeichen:

461.317.073.002-42 Bd. II

07. April 2015

Seite 3

**Begründung:**

Gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB), Aachtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 45 SGB VIII die Gewährleistung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung. Das Wohl der Kinder ist gewährleistet, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte in ausreichender Zahl erfolgt und das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung auch in sonstiger Weise gesichert ist.

Die genannte Kinderzahl ist die höchstmögliche Belegung der Gruppe.

Die personelle Mindestausstattung der Gruppe/n gemäß § 1 Abs. 4 KiTaVO ergibt sich aus § 2 a Abs. 4 KiTaG i. V. m. § 1 KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010.

In allen Gruppen ist der Mindestpersonalschlüssel abhängig von der Öffnungszeiten. Verändert sich die Öffnungszeiten und/oder Randzeit innerhalb der Angebotsform einer Gruppe, ist die personelle Besetzung entsprechend anzupassen. Dies gilt auch, wenn von der Schließzeit von 26 Tagen im Jahr abgewichen wird.

Die Einrichtung erfüllt die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform.

Von den genehmigten acht Gruppen befinden sich sieben Gruppen im Gebäude. Die Regelgruppe (Kleingruppe) befindet sich außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück in einem Container. Daher berechnet sich der Personalbedarf dieser Gruppe entsprechend des Personalbedarfs einer eingruppigen Einrichtung.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 KiTaVO sind in eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KiTaVO während der gesamten Öffnungszeiten zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Betreuungsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein.

Wird die Angebotsform einer Gruppe geändert, ist eine Anpassung der Betriebserlaubnis mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: [www.kvjs.de/jugend/aktuellesservice/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben.html](http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesservice/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben.html).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingegangen sein.

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen unter Anlage 2.**

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Jaiser

Anlagen: 2

Nachrichtlich:

Landratsamt Ortenaukreis

Kreisjugendamt

Landratsamt Ortenaukreis

Gesundheitsamt

Stadt Mahlberg

Caritasverband der Erzdiözese Freiburg

Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Lahr

Aktenzeichen:

461.317.073.002-42 Bd. II

07. April 2015

Seite 4

# Anlage 1

## RAHMENBEDINGUNGEN

### 1. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten nach § 1 Abs. 4 KiTaVO

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
<b>Halbtagsgruppe HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Std.)	25 bis 28 Kinder
<b>Regelgruppe RG</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
<b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Std.)	22 bis 25 Kinder
<b>Ganztagesgruppe GT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
<b>Altersgemischte Gruppe AM</b> für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ
	20 bei GT
<b>Altersgemischte Gruppe AM</b> für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei HT/RG
	22 bei VÖ
<b>Altersgemischte Gruppe AM</b> vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	20 bei GT
	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

### 2. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungszeiten außerhalb der KiTaVO

Gruppenart Alter der Kinder	Höchstgruppenstärke
<b>Kleinkindbetreuung (Krippe)</b> vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
<b>Betreute Spielgruppe</b> vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (10 bis 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
<b>Hort</b> vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	20 Kinder
<b>Hort an der Schule</b> vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (täglich mindestens 5 Stunden außerhalb des Unterrichts in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder
	25 Kinder
<b>Sonstige Betreuungsformen</b> (10 bis 15 Stunden wöchentlich) Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 Jahren bis unter 14 Jahren	15 Kinder
	20 Kinder

### 3. Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen „personellen“ und „sachlichen“ Voraussetzungen gegeben sind (siehe Begründung zum Kindergartengesetz vom 09.04.2003). Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist von dem für die jeweilige Gruppe gültigen Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt. Die „sachliche“ Voraussetzung ist durch eine Reduzierung der Gruppenstärke und den dadurch bedingten Ausfall von Elternbeiträgen erfüllt.
- In allen Angebotsformen können die Plätze der Gruppe mit bis zu 20 % doppelt belegt werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die genehmigte Höchstgruppenstärke nicht überschreitet.
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über 7 Stunden täglich) ist eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich.
- Für 2-Jährige Kinder sind in allen Betreuungsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten. Für unter 2-Jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum erforderlich (gilt nicht für Betreute Spielgruppe).
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgaben erledigung vorzusehen.

## Anlage 2

### HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

#### 1. Nähere Erläuterung zur personellen Besetzung

Für die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG). Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe sowie für sonstige Betreuungsformen außerhalb des KITaG gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

##### 1.1 Kindergarten und Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen

Die personelle Ausstattung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen richtet sich nach der Rechtsverordnung (KITaVO) des Kultusministeriums vom 25.11.2010.

Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KITaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte (ca. 8 %). Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform von dem Rechenansatz in der KITaVO ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend.

Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung ergibt sich aus nachstehenden Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag für die jeweils zutreffende Gruppenform, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.

<b>Ab 01.09.2010 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag</b>	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,275 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,267 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	0,171 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,343 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	0,164 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,327 Stellen/Std.
Gruppe VÖ einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,164 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,327 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,162 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,323 Stellen/Std.
<b>Ab 01.09.2011 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag</b>	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	0,300 Stellen/Std.
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	0,283 Stellen/Std.
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	0,186 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,371 Stellen/Std.
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	0,173 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,345 Stellen/Std.
Gruppe VÖ einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,173 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,345 Stellen/Std.
Gruppe GT einschl. alle Formen der Altersmischung pro Stunde Randzeit:	0,169 Stellen/Std.
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	0,338 Stellen/Std.

<b>Ab 01.09.2012 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag</b>	
Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung	<b>0,325 Stellen/Std.</b>
Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung	<b>0,300 Stellen/Std.</b>
HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3) pro Stunde Randzeit:	<b>0,200 Stellen/Std.</b>
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	<b>0,400 Stellen/Std.</b>
RG mit Altersmischung U 3 pro Stunde Randzeit:	<b>0,182 Stellen/Std.</b>
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	<b>0,364 Stellen/Std.</b>
Gruppe VÖ <u>nur mit Altersmischung</u> pro Stunde Randzeit:	<b>0,182 Stellen/Std.</b>
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	<b>0,364 Stellen/Std.</b>
Gruppe GT <u>einschl. alle Formen der Altersmischung</u> pro Stunde Randzeit:	<b>0,177 Stellen/Std.</b>
pro Stunde Hauptbetreuungszeit:	<b>0,354 Stellen/Std.</b>

Eine genaue Erläuterung zu den Mindestpersonalschlüsseln ist den Ausführungshinweisen zur KiTaVO zu entnehmen, abrufbar unter: <http://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben.html>

### 1.2 Personalbedarf für Krippen und Horte

Für diese Angebotsformen sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während den Randzeiten erforderlich. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder anwesend sind. Ansonsten hängt der personelle Mindestbedarf von der Dauer der Öffnungszeiten ab. An Verfügungszeiten sind 10 Stunden pro Gruppe in der Woche und an Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit 8 % der Arbeitszeit vorzusehen. Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beträgt der Stellenschlüssel pro Stunde am Tag für:

Randzeiten	=	<b>0,158 Stellen</b>
Hauptbetreuungszeiten	=	<b>0,317 Stellen</b>

### 1.3 Personalbedarf für Betreute Spielgruppen

Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeiten erforderlich. Die Öffnungszeiten einer Betreuten Spielgruppe beträgt 10 bis 15 Stunden in der Woche. An Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit sind 8 % der Arbeitszeit vorzusehen. Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden erfordert eine wöchentliche Öffnungszeit von 15 Stunden **0,83 Stellen je Gruppe**. Daraus ergibt sich ein täglicher **Stundenschlüssel von 0,276 Stellen**.

### 1.4 Personalbedarf für den Hort an der Schule

Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG während der gesamten Öffnungszeiten und bei mehrgruppigen Einrichtungen eine weitere geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe vorzusehen. Bei eingruppigen Einrichtungen sind beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeiten einzusetzen. An Verfügungszeiten sind 5 Stunden pro Gruppe in der Woche und an Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit 8 % der Arbeitszeit vorzusehen. Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden erfordert dies bei einer täglichen fünfständigen Betreuungszeit bei mehrgruppigen Einrichtungen pro Gruppe **1,176 Stellen**. Daraus ergibt sich ein durchschnittlich täglicher Stundenschlüssel von **0,235 Stellen**. Bei eingruppigen Einrichtungen werden für eine fünfständige Öffnungszeit **1,522 Stellen** benötigt; dies ergibt einen Stundenschlüssel von **0,304 Stellen** pro Tag.

### **1.5 Eingruppige Einrichtungen**

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Betriebsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.

### **1.6 Schließtage der Einrichtungen**

Beim Mindestpersonalbedarf für die genannten Gruppenarten wird von **26 Schließtagen im Jahr** ausgegangen. Sind die Urlaubszeiten des Personals und die Ferienschließtage der Einrichtung bzw. Gruppe nicht identisch, ist ein höherer oder geringerer Personalbedarf auf der Basis von 0,103 Stellen (26 Tage zu 251 Arbeitstage im Jahr) zu veranschlagen. Dies ergibt **pro Tag 0,0039 Stellen**.

→ Ein Excelprogramm zur Berechnung der personellen Mindestbesetzung in den unterschiedlichen Angebotsformen ist abrufbar unter:

<http://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben.html>

## **2. Meldepflichten**

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Betriebs sind unverzüglich zu melden:

- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen der Konzeption

Die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

## **3. Personal**

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Bei der Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

## **4. Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Leistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

2

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadtverwaltung Mahlberg  
Rathausplatz 7  
77972 Mahlberg

STADT MAHLBERG									
PM	HA	MA	STA	GK	SA	PSW	EB	GA	
Eing.:		10. April 2015				HZ:			
<input checked="" type="checkbox"/>	Erledigung			<input checked="" type="checkbox"/>	Rücksprache				
<input type="checkbox"/>	Ablage			<input type="checkbox"/>	Rückgabe				
<input type="checkbox"/>	Weitergabe an:								

*Kopie Equ.*

*Kopie an B. B.*

*LB*

*Wf.: Kuratoriumssitzung  
25.6.2015*



**Mehrfertigung**



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

GR-Sitzung 09.09.2019  
TOP 04  
-öffentlich-  
Anlage 4

KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Kath. Kirchengemeinde  
St. Leopold  
Kirchstr. 5  
77972 Mahlberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:  
Kristin Koch

Tel. 0711 6375-448  
Kristin.Koch@kvjs.de

Aktenzeichen:  
461.317.073.001-42  
31. Mai 2010

**Betriebserlaubnis für die Kath. Tageseinrichtung für Kinder St. Josef,  
Blumenstr. 11, 77972 Mahlberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.04.2010 ergeht folgender

### **Bescheid:**

Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

1. Näheres zur Angebotsform, Anzahl der Kinder, personeller Besetzung und den sonstigen Rahmenbedingungen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Betriebserlaubnis ist. Die Betriebsführung kann auch gruppenübergreifend praktiziert werden. Wird die Angebotsform geändert, ist dies mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: [www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung](http://www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung) von Kindern/Vordrucke/Antrag Änderung BE.
2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 01.10.2010.  
Mit Inkrafttreten dieser Betriebserlaubnis wird die Betriebserlaubnis vom 30.09.2005 aufgehoben.  
Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der zu beachtenden Vorgaben von anderen aufsichtsführenden Stellen, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Baurechtsamtes.

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

3. Für den Betrieb der Einrichtung, die Aufgaben und die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt §7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, betreute Spielgruppe sowie für weitere Angebotsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).
  
4. Im Rahmen der Meldepflicht ist dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII die bevorstehende Schließung der Einrichtung, Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Namen und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze jährlich einmal zu melden.

Aktenzeichen:  
461.317.073.001-42  
31. Mai 2010  
Seite 2

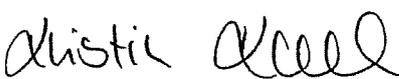
**Begründung:**

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung bietet die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform gemäß der beigefügten Anlage zu Betriebsformen und deren Rahmenbedingungen.

**Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kristin Koch



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landratsamt Ortenaukreis  
Kreisjugendamt

Landratsamt Ortenaukreis  
Gesundheitsamt

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Verrechnungsstelle für Kath.  
Kirchengemeinden Offenburg

Stadtverwaltung Mahlberg

Aktenzeichen:

461.317.073.001-42

31. Mai 2010

Seite 3

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m <sup>2</sup> pro Kind	Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag)
	Halbtagskindergarten HT für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweitkraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten
1	Regelkindergarten RG für 3 -Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	
	Regelkindergarten RG mit Schulkindem am Nachmittag	25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben
1	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ mit/ohne RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>	
	Ganztagesbetreuung GT für 3- Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeiten)	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
	GT und VÖ und/oder RG/HT für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m <sup>2</sup>	
	Altersmischung AM 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m <sup>2</sup>	
	Altersmischung AM <input checked="" type="checkbox"/> 2-Jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
1		25 bei RG/ HT	2,4 m <sup>2</sup>	
		22 bei VÖ	2,4 m <sup>2</sup>	
		20 bei GT	3,0 m <sup>2</sup>	
	Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
1	Kleinkindbetreuung (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
	Hort Schuleintritt bis 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen.	Angebotsform Alter der Kinder	Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m <sup>2</sup> pro Kind	Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag
	Waldkindergarten 3 -Jährige bis Schuleintritt	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG während der gesamten Öffnungszeiten
	Hort an der Schule Schuleintritt bis 14 Jahre (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder 25 Kinder	ein geeigneter Raum bei zusätzlichem Raumangebot	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren	15 Kinder 20 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft

Bemerkungen:
--------------

STADT MAHLBERG							
Bgm	HA	RA	GK	LV	StA	MA	GA
Eing.:	07. Juni 2010			<i>[Signature]</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache						
<input type="checkbox"/> Ablage	<input type="checkbox"/> Rückgabe						
<input type="checkbox"/> Weitergabe an:							



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadtverwaltung Mahlberg

Rathausplatz 7

77972 Mahlberg

Betrieb der Kindertagesstätten und Kindergartenbetreuung  
hier: Bedarfsplanung  
Betriebskostenzuschüsse und Abrechnung 2010-2018 Kindertagesstätten Mahlberg  
Abrechnungen für die Kindergärten St. Anna, Mahlberg und St. Josef, Orschweier  
Zeichen: Kiga MA\_50 und Kiga MA\_51

Defizitentwicklung für die Abrechnungsjahre 2010 bis 2018

Kiga	2010		2011		2012		2013		2014	
	ermitteltes Defizit €	pol. Gemeinde €								
KiGa Mahlberg	360.400,19	313.548,17	465.263,21	404.778,99	494.991,90	437.264,25	57.717,65	485.622,57	64.452,00	577.914,60
KiGa Orschweier	261.417,40	227.433,14	317.909,78	276.561,51	358.226,66	315.557,19	42.669,47	329.411,38	38.376,00	351.122,91
<b>Summe</b>	<b>621.817,59</b>	<b>540.981,31</b>	<b>783.173,00</b>	<b>681.340,50</b>	<b>853.218,56</b>	<b>752.821,44</b>	<b>100.387,12</b>	<b>815.033,95</b>	<b>102.828,00</b>	<b>929.037,51</b>
/ Zuschuss Land										
Kinderbetreuung § 29 FAG				237.073,00		436.528,00		511.386,00		399.662,00
Netto				444.267,50		316.293,44		303.647,95		529.375,51
Pol. Gemeinde				104.814,19		-127.994,06		-12.645,49		225.727,56
Veränderung im Vergleich zu Vorjahr €				30,88		-28,81		-4,00		74,34
%										

Kiga	2015		2016		2017		2018		
	ermitteltes Defizit €	pol. Gemeinde €							
KiGa Mahlberg	848.421,02	752.445,02	917.306,23	821.830,50	941.657,76	849.518,73	82.139,03	956.152,89	854.962,11
KiGa Orschweier	422.725,26	377.317,26	465.851,82	421.192,70	471.200,27	426.776,33	44.421,94	481.145,66	430.326,08
<b>Summe</b>	<b>1.271.146,28</b>	<b>1.129.762,28</b>	<b>1.383.158,05</b>	<b>1.243.023,20</b>	<b>1.412.858,03</b>	<b>1.276.295,06</b>	<b>136.560,97</b>	<b>1.437.298,55</b>	<b>1.285.288,19</b>
/ Zuschuss Land									
Kinderbetreuung § 29 FAG				579.311,00		673.314,00		706.100,00	
Netto				663.712,20		602.983,06		579.188,19	
Pol. Gemeinde				801,92		-60.729,14		-23.794,87	
Veränderung im Vergleich zu Vorjahr €				25,22		-9,15		-3,96	
%									

Abs.

---

---

---

---

GR-Sitzung 09.09.2019  
TOP 04  
-öffentlich-  
Anlage 6



Stadtverwaltung Mahlberg  
Frau Monika Mirabile  
Rathausplatz 7  
77972 Mahlberg

## Bedarfsplanung/Bedarfsermittlung zur Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten in Mahlberg und Orschweier

1. Wir haben \_\_\_\_ Kind(er)

a) Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

b) Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

c) Name: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

2. Wir haben für unser(e) Kind(er) bereits einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte in

in \_\_\_\_\_  
(Name und Gruppe)

für unter 3-Jährige

für über 3-Jährige

a) Der Betreuungsplatz/das Betreuungsangebot entspricht unseren Wünschen und Vorstellungen

Ja  Nein

falls nein, warum nicht?

---

---

---

b) Für die **Zukunft** benötigen wir für unser(e) Kind(er), das/die bereits in einer Betreuungseinrichtung ist/sind, ein erweitertes Betreuungsangebot

Ja  Nein

Falls ja, welches (siehe nachfolgend c) und wann (siehe nachfolgend d)?

I. für unter 3-Jährige  \_\_\_\_\_

II. für über 3-Jährige  \_\_\_\_\_

c) Form der Betreuung:

---

---

---

d) ab wann:

---

3. Unser/e Kind(er) hat/haben noch keinen Betreuungsplatz

Ja  Nein

Falls ja, unser(e) Kind(er) ist/sind in der/den auswärtigen Einrichtung/en angemeldet:

---

(Name, PLZ, Ort)

Wir benötigen folgendes Betreuungsangebot:

*(Bitte Zeitpunkt angeben, ab dem die Betreuung benötigt wird)*

### Kinder über 3 Jahre

**Regelgruppe** ab \_\_\_\_\_

Betreuungszeit:

vormittags (Mo-Fr) von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

nachmittags (Mo-Do) von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Elternbeitrag (2017/2018) 138,00 €\*

Elternbeitrag (2018/2019) 141,00 €\*

**verlängerte Öffnungszeit** ab \_\_\_\_\_

Betreuungszeit: 7:30 Uhr – 13.30 Uhr

Elternbeitrag 2017/2018) 151,00 €\*

Elternbeitrag (2018/2019) 155,00 €\*

**Ganztagsgruppe** ab \_\_\_\_\_

Betreuungszeit:

vormittags/nachmittags von 7:30 bis 17:00 Uhr

Elternbeitrag 2017/2018) 320,00 €\*

Elternbeitrag (2018/2019) 347,00 €\*

## Kinder unter 3 Jahre - Kleinkindgruppe

**U3/HAT (halbtags)/Krippe/AM** ab \_\_\_\_\_

Betreuungszeit:

vormittags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Elternbeitrag 2017/2018) 259,00 €\*  
Elternbeitrag (2018/2019) 274,00 €\*  
Elternbeitrag (2018/2019) 274,00 €\*

**U3/VÖ (verlängerte Öffnungszeit)/Krippe durchgehend** ab \_\_\_\_\_

Betreuungszeit:

vormittags von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Elternbeitrag 2017/2018) 320,00 €\*  
Elternbeitrag (2018/2019) 347,00 €\*

Elternbeitrag (2018/2019) 347,00 €\*

**U3/GT (ganztags)/Krippe** ab \_\_\_\_\_

Betreuungszeit:

vormittags/nachmittags von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Elternbeitrag 2017/2018) 506,00 €\*  
Elternbeitrag (2018/2019) 549,00 €\*

Elternbeitrag (2018/2019) 549,00 €\*

*\* Elternbeitrag bei 1 Kind – Familie*

## weitere Betreuungsangebote

**Tagesmutter** ab \_\_\_\_\_

**Platz im Waldkindergarten** ab \_\_\_\_\_

Betreuungszeit: \_\_\_\_\_

**anderer Betreuungswunsch** ab \_\_\_\_\_

**andere Betreuungszeiten gewünscht**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Anmerkungen/Anregungen/Wünsche

---

---

---

---

---

---

---

Mahlberg, den \_\_\_\_\_

**Bitte beachten Sie, den Fragebogen bis zum 28.02.2018 an die o.g. Adresse zurückzugeben**

Einrichtung/Ort: Kindertagesstätte St. Anna  
Kindergartenjahr: 2018/2019  
Stand: Mai 19

Ver. 2.1

Gruppenname	Gruppenform	Anzahl Plätze	Gesamtplätze	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mal	Juni	Juli	Aug.	Ø
Gruppe 1	Bären	RG-VÖ Ü3	25	25	15	17	19	20	22	23	23	24	24	24	25	21,7
Gruppe 2	Sonnenkinder	VÖ Ü3	25	25	17	18	20	21	21	21	22	23	24	25	25	21,5
Gruppe 3	Swimmys	RG Ü3	28	28	19	20	21	23	23	24	24	24	24	27	28	23,4
Gruppe 4	Regenbögen	GT Ü3	20	20	14	15	15	15	15	15	16	18	18	20	20	16,8
Gruppe 5	Frederick	HT-VÖ Ü3	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11	10	10,1
Gruppe 6	Leoparden	RG Ü3	12	12	9	9	9	9	10	10	10	10	11	11	12	10,2
Gruppe 7	Spatzen	HT-Ü3	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9	9	9,83
Gruppe 8	Käfer	GT-VÖ Ü3	10	10	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10	10	9,5
Gruppe 9				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 10				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Summe	140	103	108	113	117	120	122	124	128	130	133	138	123
Warteliste	Warteliste Ü3	Ü3		1	1	1	1	2	3	3	1	2	5	5	5	2,5
Warteliste	Warteliste Ü3	Ü3		1	1	1	2	4	5	5	2	3	3	3	5	2,92
			Summe Warteliste	2	2	2	3	6	8	8	3	5	8	8	10	5,42

32 Schulanfänger

46 Mittagessen/Tag, durchschnittl.

6 auswärtige Kinder, davon

3 Mitarbeiterkinder

Einrichtung/Ort: Kindertagesstätte St. Anna  
Kindergartenjahr: 2019/2020  
Stand: Mai 19

Ver. 2.1

Gruppenname	Gruppenform	Anzahl Plätze	Gesamtplätze	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mal	Juni	Juli	Aug.	Ø
Gruppe 1	Bären	RG-VÖ Ü3	25	25	22	22	23	24	24	24	24	24	24	25	25	23,8
Gruppe 2	Sonnenkinder	VÖ Ü3	25	25	20	22	22	22	23	23	24	24	24	25	25	23,3
Gruppe 3	Swimmys	RG Ü3	28	28	23	23	24	24	24	25	26	26	27	27	27	25,2
Gruppe 4	Regenbögen	GT Ü3	20	20	17	17	19	19	19	20	20	20	20	20	20	19,3
Gruppe 5	Frederick	HT-VÖ Ü3	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Gruppe 6	Leoparden	RG Ü3	12	12	8	10	11	11	12	12	12	12	12	12	12	11,3
Gruppe 7	Spatzen	HT-Ü3	10	10	10	10	10	8	6	6	6	6	6	7	7	7,67
Gruppe 8	Käfer	GT-VÖ Ü3	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9	9	9,83
Gruppe 9				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 10				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Summe	140	120	124	129	130	130	132	132	132	134	135	135	130
Warteliste	Warteliste Ü3	Ü3		6	5	2	1	1	2	1	1	1	0	0	0	1,67
Warteliste	Warteliste Ü3	Ü3		3	0	0	0	0	0	1	2	2	2	2	2	1,17
			Summe Warteliste	9	5	2	1	1	2	2	3	3	2	2	2	2,83

33 Schulanfänger

41,6 Mittagessen/Tag, durchschnittl.

3 auswärtige Kinder, davon

2 Mitarbeiterkinder

Einrichtung/Ort: Kita St. JOSEF Orschweiler MA 51  
Kindergartenjahr: 2018/2019  
Stand: Jun 19

Ver. 2.1

Gruppenname	Gruppenform	Anzahl Plätze	Gesamtplätze	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mal.	Junl.	Jul.	Aug.	Ø	
Gruppe 1	gelb	AM	25 (5U3)	25	23	25	23	25	24	22	23	24	25	24	25	24	
Gruppe 2	grün	VO	25	25	18	19	18	20	23	25	25	24	24	24	25	25	22,5
Gruppe 3	blau	RG	28	28	22	24	25	25	25	26	26	26	28	28	28	27	25,8
Gruppe 4	rot	KKG	10	10	9	9	10	10	8	9	8	9	10	10	10	10	9,33
Gruppe 5					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 6					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 7					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 8					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 9					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 10					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe				88	72	77	76	80	80	82	82	83	87	87	87	87	81,7
Warteliste	Warteliste U3				3	3	3	4	5	5	5	6	7	8	10	11	5,83
Warteliste	Warteliste O3				1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0,58
Summe Warteliste					4	4	4	5	6	6	6	6	7	8	10	11	6,42

19 Schulanfänger

17,2 Mittagessen/Tag, durchschnittl.

2 auswärtige Kinder, davon 1 Mitarbeiterkinder

Einrichtung/Ort: Kita St. Josef Orschweiler MA 51  
Kindergartenjahr: 2019/20  
Stand: Jun 19

Ver. 2.1

Gruppenname	Gruppenform	Anzahl Plätze	Gesamtplätze	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mal.	Junl.	Jul.	Aug.	Ø	
Gruppe 1	gelb	AM/RG	25 (5U3)	25	22	25	25	25	25	25	24	25	25	26	25	25	24,8
Gruppe 2	grün	VO	25	25	22	20	21	21	21	21	22	22	24	25	25	25	22,1
Gruppe 3	blau	RG	28	28	18	20	21	22	25	26	26	28	28	28	28	28	24,8
Gruppe 4	rot	KKG	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Gruppe 5					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 6					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 7					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 8					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 9					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 10					0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe				88	72	75	77	78	81	82	81	85	85	88	88	88	81,7
Warteliste	Warteliste U3				7	5	4	5	6	7	6	4	4	2	1	1	4,33
Warteliste	Warteliste O3				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Warteliste					7	5	4	5	6	7	6	4	4	2	1	1	4,33

12 Schulanfänger

21,2 Mittagessen/Tag, durchschnittl.

0 auswärtige Kinder, davon 0 Mitarbeiterkinder



Bestandsaufnahme Kindertagespflege  
Tagespflegepersonen nach Wohnorten und Betreuungsplätzen

Stichtag: 01.03.2019

	Wohnort	Anzahl Tagesmütter	Anzahl Tagesmütter (aktiv)	Anzahl Tagesmütter (passiv)	Anzahl Betreuungsplätze	davon U3 Plätze	freie Plätze	davon freie U3 Plätze
Achern	Achern	13	12	1	54	35	11	6
	Kappelrodeck	2	2	0	9	8	1	0
	Lauf	1	1	0	8	3	1	1
	Ottenhöfen im Schwarzwald	3	2	1	12	7	2	2
	Renchen	5	5	0	15	10	3	1
	Sasbach	2	2	0	10	6	2	1
	Sasbachwalden	2	2	0	14	7	4	1
	<b>Summe Achern</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>2</b>	<b>122</b>	<b>76</b>	<b>24</b>	<b>12</b>
Kehl	Kehl	38	21	17	76	48	21	14
	Rheinau	1	1	0	3	3	0	0
	Willstätt	5	2	3	7	5	2	2
	<b>Summe Kehl</b>	<b>44</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>86</b>	<b>56</b>	<b>23</b>	<b>16</b>
Kindertagespflege Kinzigtal	Biberach	2	2	0	10	5	1	1
	Gutach (Schwarzwaldbahn)	1	0	1	0	0	0	0
	Haslach im Kinzigtal	2	0	2	0	0	0	0
	Hausach	3	2	1	5	5	2	2
	Hofstetten	1	1	0	5	5	1	1
	Hornberg	3	3	0	7	6	4	3
	Mühlenbach	1	0	1	0	0	0	0
	Nordrach	2	2	0	7	6	0	0
	Oberharmersbach	4	3	1	15	8	8	6
	Oberwolfach	4	4	0	12	9	2	2
	Steinach	1	0	1	0	0	0	0
	Wolfach	4	2	2	3	3	0	0
	Zell am Harmersbach	5	4	1	23	14	6	3
	<b>Summe Kinzigtal</b>	<b>33</b>	<b>23</b>	<b>10</b>	<b>87</b>	<b>61</b>	<b>24</b>	<b>18</b>
Lahr Land Süd	Ettenheim	8	7	1	32	31	7	6
	Friesenheim	10	8	2	41	34	9	7
	Kappel-Grafenhausen	2	2	0	5	4	1	1
	Kippenheim	5	3	2	12	10	2	1
	Mahiberg	1	1	0	6	6	0	0
	Ringsheim	2	2	0	10	8	6	6
	Schuttertal	6	4	2	21	11	14	6
	Schwanau	4	3	1	14	14	1	1
	Seelbach	3	3	0	13	10	0	0
	<b>Summe Lahr Land</b>	<b>41</b>	<b>33</b>	<b>8</b>	<b>154</b>	<b>128</b>	<b>40</b>	<b>28</b>
	Lahr Stadt	Lahr/Schwarzwald	30	19	11	114	87	24
<b>Summe Lahr Stadt</b>	<b>30</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>114</b>	<b>87</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	
Offenburg Land	Appenweiler	7	5	2	40	13	27	7
	Bad Peterstal-Griesbach	1	1	0	8	3	2	2
	Berghaupten	2	2	0	11	8	2	0
	Durbach	3	1	2	8	4	2	0
	Gengenbach	4	2	2	12	2	8	1
	Hohberg	8	3	5	19	11	6	3
	Lautenbach	1	1	0	6	3	0	0
	Neuried	12	9	3	49	19	14	5
	Oberkirch	11	9	2	58	15	21	2
	Ohlsbach	1	1	0	1	0	0	0
	Oppenau	8	4	4	16	6	0	0
	Ortenberg	1	0	1	0	0	0	0
	Schutterwald	7	5	2	23	10	5	0
	<b>Summe Offenburg Land</b>	<b>66</b>	<b>43</b>	<b>23</b>	<b>251</b>	<b>94</b>	<b>87</b>	<b>20</b>
Offenburg Stadt	Offenburg	62	41	21	145	84	9	6
	<b>Summe Offenburg Stadt</b>	<b>62</b>	<b>41</b>	<b>21</b>	<b>145</b>	<b>84</b>	<b>9</b>	<b>6</b>
	<b>Summe Ortenaukreis</b>	<b>304</b>	<b>209</b>	<b>95</b>	<b>959</b>	<b>586</b>	<b>231</b>	<b>118</b>



Bestandsaufnahme Kindertagespflege  
 Verteilung der Tagespflegekinder nach Wohnorten und dem Alter der Kinder

Stichtag: 01.03.2019

	Wohnort	Tages- kinder	Anzahl unter 3 Jahre				Anzahl 3- U7 Jahre	Anzahl 7 - U14 Jahre	ab 14 Jahre
			gesamt	< 1 Jahr	1-2 Jahre	2-3 Jahre			
Achern	Achern	38	24	3	15	6	3	11	0
	Bühl	1	1	0	0	1	0	0	0
	Bühlertal	1	0	0	0	0	1	0	0
	Kappelrodeck	13	9	1	6	2	1	3	0
	Karlsruhe	1	1	0	0	1	0	0	0
	Lahr/Schwarzwald	1	0	0	0	0	0	0	1
	Lauf	7	2	0	0	2	3	2	0
	Oberkirch	2	1	0	0	1	0	1	0
	Ottenhöfen im Schwarzwald	6	3	0	1	2	1	2	0
	Renchen	10	5	1	3	1	2	3	0
	Sasbach	7	6	0	2	4	1	0	0
	Sasbachwalden	10	5	1	3	1	3	2	0
	Seebach	1	1	0	1	0	0	0	0
	<b>Summe Achern</b>	<b>98</b>	<b>58</b>	<b>6</b>	<b>31</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>24</b>	<b>1</b>
Kehl	Kehl	52	18	4	4	10	24	10	0
	Offenburg	1	1	0	1	0	0	0	0
	Rheinau	4	1	0	0	1	0	3	0
	Willstätt	6	3	0	2	1	3	0	0
	<b>Summe Kehl</b>	<b>63</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>12</b>	<b>27</b>	<b>13</b>	<b>0</b>
Kinzigtal	Berghaupten	1	0	0	0	0	0	1	0
	Biberach	10	2	1	0	1	4	4	0
	Fischerbach	9	5	0	3	2	4	0	0
	Gulach (Schwarzwaldbahn)	1	0	0	0	0	0	1	0
	Hausach	2	2	0	2	0	0	0	0
	Hornberg	3	2	0	2	0	1	0	0
	Nordrach	7	4	0	2	2	3	0	0
	Oberharmersbach	7	2	0	1	1	3	2	0
	Oberwolfach	9	3	0	3	0	1	5	0
	Steinach	3	2	0	1	1	1	0	0
	Zell am Harmersbach	11	6	0	2	4	3	1	1
	<b>Summe Kinzigtal</b>	<b>63</b>	<b>28</b>	<b>1</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>20</b>	<b>14</b>	<b>1</b>
	Lahr Land	Ettenheim	22	17	2	8	7	3	2
Friesenheim		26	8	1	4	3	16	2	0
Herbolzheim		1	1	0	1	0	0	0	0
Hohberg		1	0	0	0	0	0	1	0
Kappel-Grafenhausen		5	2	0	0	2	3	0	0
Kippenheim		5	4	0	3	1	0	1	0
Lahr/Schwarzwald		11	6	0	2	4	1	4	0
Mahlberg		10	8	0	5	3	1	1	0
Meißenheim		1	1	0	0	1	0	0	0
Ortenberg		1	1	0	0	1	0	0	0
Ringsheim		4	1	0	0	1	2	1	0
Rust		2	2	0	2	0	0	0	0
Schuttertal		4	3	0	3	0	1	0	0
Schwanau		10	8	0	5	3	0	2	0
Seebach		1	1	0	1	0	0	0	0
Seelbach		10	6	0	4	2	2	1	1
<b>Summe Lahr Land</b>		<b>114</b>	<b>69</b>	<b>3</b>	<b>36</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>15</b>	<b>1</b>
Lahr Stadt		Friesenheim	5	0	0	0	0	4	1
	Kappel-Grafenhausen	1	0	0	0	0	1	0	0
	Kippenheim	2	2	0	2	0	0	0	0
	Lahr/Schwarzwald	76	38	2	18	18	29	9	0
	Meißenheim	3	1	0	0	1	2	0	0
	Schuttertal	1	0	0	0	0	1	0	0
	Schwanau	1	0	0	0	0	0	1	0
	Seelbach	1	1	1	0	0	0	0	0
<b>Summe Lahr Stadt</b>	<b>90</b>	<b>42</b>	<b>3</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>37</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	
Offenburg Land	Appenweiler	12	5	2	3	0	2	5	0
	Bad Peterstal-Griesbach	11	2	0	0	2	7	2	0
	Berghaupten	8	7	0	1	6	0	1	0
	Freudenstadt	1	0	0	0	0	1	0	0
	Gengenbach	5	2	0	2	0	3	0	0
	Hohberg	15	8	0	0	8	4	3	0
	Lautenbach	6	2	0	0	2	1	3	0
	Meißenheim	1	0	0	0	0	0	1	0
	Neuried	32	10	2	4	4	12	10	0
	Oberkirch	44	15	0	5	10	17	12	0
	Offenburg	1	1	0	1	0	0	0	0
	Ohlsbach	1	0	0	0	0	1	0	0
	Oppenau	9	3	1	1	1	3	2	1
	Ortenberg	1	0	0	0	0	1	0	0
	Schutterwald	16	8	0	3	5	3	4	1
	Schwanau	1	0	0	0	0	0	1	0
	<b>Summe Offenburg Land</b>	<b>164</b>	<b>63</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>38</b>	<b>55</b>	<b>44</b>	<b>2</b>

Wohnort	Tages- kinder	Anzahl unter 3 Jahre				Anzahl 3- U7 Jahre	Anzahl 7 - U14 Jahre	ab 14 Jahre
		gesamt	< 1 Jahr	1-2 Jahre	2-3 Jahre			
Offenburg Stadt								
N.N.	1	1	0	1	0	0	0	0
Berghaupten	4	0	0	0	0	1	3	0
Durbach	5	1	0	1	0	2	2	0
Gengenbach	1	0	0	0	0	1	0	0
Hohberg	8	1	0	0	1	5	2	0
Kehl	1	0	0	0	0	1	0	0
Lahr/Schwarzwald	2	2	0	0	2	0	0	0
Oberkirch	1	1	0	0	1	0	0	0
Offenburg	100	45	5	25	15	32	21	2
Ohlsbach	3	2	0	1	1	1	0	0
Ortenberg	6	5	0	3	2	1	0	0
Sasbach	1	1	0	1	0	0	0	0
Schutterwald	3	2	0	2	0	1	0	0
Summe Offenburg Stadt	136	61	5	34	22	45	28	2
Summe Ortenaukreis	728	344	27	166	151	228	149	7

Landratsamt Ortenaukreis  
 Jugendamt - Jugendhilfeplanung



Bestandsaufnahme Kindertagespflege  
 Verteilung der Tageskinder nach Betreuungsort, Alter und der Betreuungszeit

Stichtag: 01.03.2019

	Betreuungsort	Tages- kinder	Anzahl unter 3 Jahre				Anzahl zwischen 3 und 7 Jahren			
			Wöchentliche Betreuungszeit				Wöchentliche Betreuungszeit			
			gesamt	bis 25 Std.	über 25 bis 35 Std.	über 35 Std.	gesamt	bis 25 Std.	über 25 bis 35 Std.	über 35 Std.
Achern	Achern	43	28	24	3	1	3	3	0	0
	Kappelrodeck	8	8	5	2	1	0	0	0	0
	Lauf	7	2	2	0	0	3	3	0	0
	Ottenhöfen im Schwarzwald	10	5	4	1	0	2	2	0	0
	Renchen	12	6	5	0	1	2	2	0	0
	Sasbach	8	4	4	0	0	2	2	0	0
	Sasbachwalden	10	5	3	2	0	3	3	0	0
	Summe Achern	98	58	47	8	3	15	15	0	0
Kehl	Kehl	55	20	10	6	4	25	23	1	1
	Rheinau	3	0	0	0	0	0	0	0	0
	Willstätt	5	3	2	1	0	2	2	0	0
	Summe Kehl	63	23	12	7	4	27	25	1	1
Kinzigtal	Biberach	9	1	1	0	0	4	4	0	0
	Fischerbach	3	0	0	0	0	3	3	0	0
	Hausach	3	1	1	0	0	1	1	0	0
	Hofstetten	4	4	4	0	0	0	0	0	0
	Hornberg	3	2	2	0	0	1	0	0	1
	Nordrach	7	4	1	2	1	3	3	0	0
	Oberharmersbach	7	2	1	0	1	3	1	1	1
	Oberwolfach	7	4	0	2	2	1	1	0	0
	Wolfach	3	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zell am Harmersbach	17	10	6	3	1	4	4	0	0
	Summe Kinzigtal	63	28	16	7	5	20	17	1	2
	Lahr Land	Ettenheim	25	19	12	7	0	4	4	0
Friesenheim		30	9	5	2	2	17	16	0	1
Kappel-Grafenhausen		4	1	1	0	0	3	2	1	0
Kippenheim		10	9	5	3	1	0	0	0	0
Lahr/Schwarzwald		2	0	0	0	0	0	0	0	0
Mahlberg		8	7	4	2	1	1	1	0	0
Ringsheim		4	1	0	1	0	1	1	0	0
Schüttertal		7	4	4	0	0	3	3	0	0
Schwanau		13	11	8	2	1	0	0	0	0
Seelbach		11	8	7	1	0	0	0	0	0
Summe Lahr Land		114	69	46	18	5	29	27	1	1
Lahr Stadt		Lahr/Schwarzwald	90	42	27	12	3	37	29	5
	Summe Lahr Stadt	90	42	27	12	3	37	29	5	3
Offenburg Land	Appenweiler	13	5	5	0	0	3	3	0	0
	Bad Peterstal-Griesbach	6	1	0	1	0	4	4	0	0
	Berghaupten	9	8	8	0	0	0	0	0	0
	Durbach	6	6	6	0	0	0	0	0	0
	Gengenbach	4	1	0	1	0	3	3	0	0
	Hohberg	13	7	5	0	2	3	3	0	0
	Laufenbach	6	1	0	1	0	3	3	0	0
	Neuried	35	11	11	0	0	12	10	2	0
	Oberkirch	37	10	9	1	0	14	14	0	0
	Oppenau	16	5	3	0	2	7	6	1	0
	Ortenberg	1	0	0	0	0	1	1	0	0
	Schutterwald	18	8	7	0	1	5	4	1	0
	Summe Offenburg Land	164	63	54	4	5	55	51	4	0
Offenburg Stadt	Offenburg	135	60	40	13	7	45	42	1	2
	Ortenberg	1	1	0	1	0	0	0	0	0
	Summe Offenburg Stadt	136	61	40	14	7	45	42	1	2
	Summe Ortenaukreis	728	344	242	70	32	228	206	13	9

Bestandsaufnahme Kindertagespflege  
Verteilung der Tageskinder nach Wohnorten, Betreuungsorten und dem Alter der Kinder

Stichtag: 01.03.2019

	Wohnort	Anzahl Tageskinder	< 3 Jahre	< 3 Jahre anderer Ort	3 - U7 Jahre	3 - U7 Jahre anderer Ort	7 - U14 Jahre	7 - U14 Jahre anderer Ort	ab 14 Jahre	ab 14 Jahre anderer Ort	
Achern	Achern	38	24	3	3	0	11	2	0	0	
	Bühl	1	1	1	0	0	0	0	0	0	
	Bühlertal	1	0	0	1	1	0	0	0	0	
	Kappelrodeck	13	9	3	1	1	3	3	0	0	
	Karlsruhe	1	1	1	0	0	0	0	0	0	
	Lahr/Schwarzwald	1	0	0	0	0	0	0	1	1	
	Lauf	7	2	0	3	0	2	0	0	0	
	Oberkirch	2	1	1	0	0	1	1	0	0	
	Ottenhöfen im Schwarzwald	6	3	0	1	0	2	0	0	0	
	Renchen	10	5	1	2	0	3	0	0	0	
	Sasbach	7	6	3	1	0	0	0	0	0	
	Sasbachwalden	10	5	1	3	0	2	0	0	0	
	Seebach	1	1	1	0	0	0	0	0	0	
	Summe Achern	98	58	15	15	2	24	6	1	1	
Kehl	Kehl	52	18	1	24	0	10	0	0	0	
	Offenburg	1	1	1	0	0	0	0	0	0	
	Rheinau	4	1	1	0	0	3	0	0	0	
	Willstätt	6	3	2	3	1	0	0	0	0	
	Summe Kehl	63	23	5	27	1	13	0	0	0	
Kindertagespflege Kinzigtal	Berghaupten	1	0	0	0	0	1	1	0	0	
	Biberach	10	2	1	4	1	4	1	0	0	
	Fischerbach	9	5	5	4	1	0	0	0	0	
	Gutach (Schwarzwaldbahn)	1	0	0	0	0	1	1	0	0	
	Hausach	2	2	1	0	0	0	0	0	0	
	Hornberg	3	2	0	1	0	0	0	0	0	
	Nordrach	7	4	0	3	0	0	0	0	0	
	Oberharmersbach	7	2	0	3	0	2	1	0	0	
	Oberwolfach	9	3	0	1	0	5	3	0	0	
	Steinach	3	2	2	1	1	0	0	0	0	
	Zell am Harmersbach	11	6	0	3	0	1	0	1	1	
	Summe Kinzigtal	63	28	9	20	3	14	7	1	1	
	Lahr Land Süd	Ettenheim	22	17	5	3	0	2	0	0	0
Friesenheim		26	8	1	16	0	2	0	0	0	
Herbolzheim		1	1	1	0	0	0	0	0	0	
Hohberg		1	0	0	0	0	1	1	0	0	
Kappel-Grafenhausen		5	2	1	3	1	0	0	0	0	
Kippenheim		5	4	2	0	0	1	0	0	0	
Lahr/Schwarzwald		11	6	6	1	1	4	2	0	0	
Mahlberg		10	8	5	1	0	1	1	0	0	
Meißenheim		1	1	1	0	0	0	0	0	0	
Ortenberg		1	1	1	0	0	0	0	0	0	
Ringsheim		4	1	1	2	1	1	0	0	0	
Rust		2	2	2	0	0	0	0	0	0	
Schuttertal		4	3	0	1	0	0	0	0	0	
Schwanau		10	8	0	0	0	2	0	0	0	
Seebach		1	1	1	0	0	0	0	0	0	
Seelbach		10	6	1	2	2	1	0	1	0	
Summe Lahr Land		114	69	28	29	5	15	4	1	0	
Lahr Stadt		Friesenheim	5	0	0	4	4	1	1	0	0
		Kappel-Grafenhausen	1	0	0	1	1	0	0	0	0
		Kippenheim	2	2	2	0	0	0	0	0	0
	Lahr/Schwarzwald	76	38	0	29	0	9	0	0	0	
	Meißenheim	3	1	1	2	2	0	0	0	0	
	Schuttertal	1	0	0	1	1	0	0	0	0	
	Schwanau	1	0	0	0	0	1	1	0	0	
	Seelbach	1	1	1	0	0	0	0	0	0	
	Summe Lahr Stadt	90	42	4	37	8	11	2	0	0	
Offenburg Land	Appenweiler	12	5	0	2	0	5	1	0	0	
	Bad Peterstal-Griesbach	11	2	1	7	3	2	1	0	0	
	Berghaupten	8	7	0	0	0	1	0	0	0	
	Freudenstadt	1	0	0	1	1	0	0	0	0	
	Gengenbach	5	2	1	3	0	0	0	0	0	
	Hohberg	15	8	1	4	1	3	0	0	0	
	Lautenbach	6	2	1	1	0	3	1	0	0	
	Meißenheim	1	0	0	0	0	1	1	0	0	
	Neuried	32	10	0	12	0	10	0	0	0	
	Oberkirch	44	15	6	17	3	12	1	0	0	
	Offenburg	1	1	1	0	0	0	0	0	0	
	Ohlsbach	1	0	0	1	1	0	0	0	0	
	Oppenau	9	3	0	3	0	2	0	1	0	
	Ortenberg	1	0	0	1	0	0	0	0	0	
	Schutterwald	16	8	0	3	0	4	0	1	0	
Schwanau	1	0	0	0	0	1	1	0	0		
Summe Offenburg Land	164	63	11	55	9	44	6	2	0		



	Wohnort	Anzahl Tageskinder	< 3 Jahre	< 3 Jahre anderer Ort	3 - U7 Jahre	3 - U7 Jahre anderer Ort	7 - U14 Jahre	7 - U14 Jahre anderer Ort	ab 14 Jahre	ab 14 Jahre anderer Ort
Offenburg Stadt	N.N.	1	1	1	0	0	0	0	0	0
	Berghaupten	4	0	0	1	1	3	3	0	0
	Durbach	5	1	1	2	2	2	2	0	0
	Gengenbach	1	0	0	1	1	0	0	0	0
	Hohberg	8	1	1	5	5	2	2	0	0
	Kehl	1	0	0	1	1	0	0	0	0
	Lahr/Schwarzwald	2	2	2	0	0	0	0	0	0
	Oberkirch	1	1	1	0	0	0	0	0	0
	Offenburg	100	45	1	32	0	21	0	2	0
	Ohlsbach	3	2	2	1	1	0	0	0	0
	Ortenberg	6	5	5	1	1	0	0	0	0
	Sasbach	1	1	1	0	0	0	0	0	0
	Schutterwald	3	2	2	1	1	0	0	0	0
	Summe Offenburg Stadt	136	61	17	45	13	28	7	2	0
	Ortenaukreis gesamt:	728	344	89	228	41	149	32	7	2

LZ 28.08.2019

GR-Sitzung 09.09.2019  
TOP 04  
-öffentlich-  
Anlage 10

## Eisenmann lenkt etwas ein

### Einschulung | Städtetag bereitet neuer Stichtag große Sorgen

■ Von Julia Giertz

**Stuttgart.** Der neue Einschulungstichtag wird voraussichtlich nicht auf einen Schlag, sondern gestaffelt eingeführt. Das sei sinnvoll, damit die Kitaträger sich schrittweise an die Neuerung anpassen könnten und Elternwünsche nach späterer Einschulung erfüllt würden, betonte Kultusminis-



Susanne Eisenmann

terin Susanne Eisenmann (CDU). »Wir wollen diese Änderung lieber gut umsetzen als so schnell wie möglich.« Zuvor hatten sich Vertreter des Städtetags und des Ministeriums getroffen, um über die Pläne zu sprechen. Die Umsetzung zum kommenden Schuljahr hatten die Kommunen als nicht realisierbar erachtet und zumindest eine zeitliche Streckung über drei Jahre gefordert. Trotz der erzielten Übereinkunft wird die Umsetzung für die Kommunen ein Kraftakt.

»Wir schätzen den dadurch ausgelösten zusätzlichen Bedarf an Kitaplätzen auf rund 20 000 – eine Größenordnung, die wir kurzfristig nicht stemmen können«, sagte Benjamin Lachat, Familien- und Sozialdezernent beim baden-württembergischen Städtetag in Stuttgart. Grund sei der leer gefegte Markt für Erzieherinnen. Das Ministerium hält den vom Kommunalverband angegebenen Platzbedarf für

zu hoch gegriffen. Das seien »abwegige Zahlen«.

Schon ohne den Stichtags-Effekt bräuchten die Kitas im Land wegen steigender Geburtenraten und einer Ruhestandswelle bis 2025 rund 23 500 zusätzliche Kräfte, rechnete Lachat vor. Es gebe schon jetzt Städte mit betriebsbereiten Kitas, die mangels Personal nicht öffnen könnten. »Der neue Stichtag ist richtig fürs Kind, aber es nicht bedacht worden, welche Folgen das für die frühkindliche Bildung hat«, resümierte Lachat.

In Baden-Württemberg gilt seit 2007/2008 der Stichtag 30. September. Kinder, die nach dem Stichtag sechs Jahre alt werden, müssen erst im Folgejahr zur Schule gehen. Mit einem gemeinsamen Beschlussantrag von Grünen, CDU, SPD und FDP hatte der Bildungsausschuss des Landtags im Juli für das Vorziehen des Stichtags für die Einschulung auf den 30. Juni votiert.